

Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance

Kodex gemäß § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat der ZEAL Network SE erklären, dass seit Abgabe der letzten Erklärung nach § 161 AktG im März 2022 den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der im amtlichen Teil des Bundesanzeigers am 20. März 2020 bekannt gemachten Fassung vom 16. Dezember 2019 („DGCK 2020“), im Zeitraum bis zur Bekanntgabe der Fassung vom 28. April 2022 im amtlichen Teil des Bundesanzeigers am 27. Juni 2022 („DGCK 2022“) mit den nachfolgend unter Ziffer 1 genannten und begründeten Ausnahmen und den Empfehlungen des DCGK 2022 seit dessen Inkrafttreten am 27. Juni 2022 mit den nachfolgend unter Ziffer 2 genannten und begründeten Ausnahmen, entsprochen wurde und künftig entsprochen werden wird:

1. Zeitraum bis zum Inkrafttreten des DCGK 2022 am 27. Juni 2022

B.1 und C.1 (Benennung und Veröffentlichung des Stands der Umsetzung konkreter Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats; Beachtung von Diversität für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats und des Vorstands)

Der Aufsichtsrat unterstützt hinsichtlich seiner eigenen Zusammensetzung wie auch hinsichtlich der Zusammensetzung des Vorstands unter anderem die Aspekte Internationalität, Beteiligung von Frauen und Unabhängigkeit. Der Aufsichtsrat sieht jedoch bis auf Weiteres von einer über die aktienrechtlichen Vorgaben hinausgehenden formalen Festlegung von Zielen die Zusammensetzung von Aufsichtsrat und Vorstand ab, um sich in seinem Auswahlermessen nicht durch konkrete Zielvorgaben und Quoten einzuschränken.

G.4 (vertikaler Vergütungsvergleich)

Der Aufsichtsrat befasst sich pflichtgemäß mit der Angemessenheit der Vergütung des Vorstands. Er beachtet dabei auch das unternehmensinterne Gehaltsgefüge. Nach Überzeugung des Aufsichtsrats führen jedoch die Bestimmung von Vergleichsgruppen sowie die Berücksichtigung der zeitlichen Entwicklung zu keiner Verbesserung der Entscheidungsqualität, sodass der Aufsichtsrat von der Umsetzung dieser formalen Empfehlungen absieht.

2. Zeitraum seit Inkrafttreten des DCGK 2022 am 27. Juni 2022

A.1 (Berücksichtigung ökologischer und sozialer Ziele in der Unternehmensstrategie)

Den Empfehlungen bezüglich der angemessenen Berücksichtigung ökologischer und sozialer Ziele in der Unternehmensstrategie und der Unternehmensplanung wurde und wird bedingt entsprochen. Die ökologischen und sozialen Ziele sind in der Unternehmensstrategie noch nicht angemessen berücksichtigt, sodass auch die Unternehmensplanung entsprechende finanzielle und nachhaltigkeitsbezogene Ziele noch nicht umfasst. ZEAL arbeitet derzeit an der Integration der Nachhaltigkeitsziele innerhalb der Unternehmensstrategie. Auf Basis dieser angepassten Strategie werden korrespondierende nachhaltigkeitsbezogene Ziele zukünftig in die Unternehmensplanung integriert. Der Vorstand hat im Geschäftsjahr 2022 eine ESG-Strategie mit langfristigen ökologischen und sozialen Zielen entwickelt. ZEAL beabsichtigt, den Empfehlungen zukünftig vollumfänglich zu entsprechen.

A.3 (Ausrichtung des internen Kontroll- und Risikomanagementsystems auf nachhaltigkeitsbezogene Ziele)

Entgegen der Empfehlung A.3 sind das interne Kontrollsystem und das Risikomanagementsystem noch nicht auf die nachhaltigkeitsbezogenen Ziele ausgerichtet und erfassen noch keine Prozesse und Systeme zur Verarbeitung nachhaltigkeitsbezogener Daten. Der Vorstand hat im Geschäftsjahr 2022 eine ESG-Strategie mit langfristigen ökologischen und sozialen Zielen entwickelt. ZEAL beabsichtigt, den Empfehlungen zukünftig vollumfänglich zu entsprechen.

B.1 und C.1 (Benennung und Veröffentlichung des Stands der Umsetzung konkreter Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats; Beachtung von Diversität für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats und des Vorstands)

Der Aufsichtsrat unterstützt hinsichtlich seiner eigenen Zusammensetzung wie auch hinsichtlich der Zusammensetzung des Vorstands unter anderem die Aspekte Internationalität, Beteiligung von Frauen und Unabhängigkeit. Der Aufsichtsrat sieht jedoch bis auf Weiteres von einer über die aktienrechtlichen Vorgaben hinausgehenden formalen Festlegung von Zielen für die Zusammensetzung von Aufsichtsrat und Vorstand ab, um sich in seinem Auswahlmessen nicht durch konkrete Zielvorgaben und Quoten einzuschränken.

G.4 (vertikaler Vergütungsvergleich)

Der Aufsichtsrat befasst sich pflichtgemäß mit der Angemessenheit der Vergütung des Vorstands. Er beachtet dabei auch das unternehmensinterne Gehaltsgefüge. Nach Überzeugung des Aufsichtsrats führen jedoch die Bestimmung von Vergleichsgruppen sowie die Berücksichtigung der zeitlichen Entwicklung zu keiner Verbesserung der Entscheidungsqualität, sodass der Aufsichtsrat von der Umsetzung dieser formalen Empfehlungen absieht.

Hamburg, im März 2023

Der Aufsichtsrat



Peter Steiner
Vorsitzender des Aufsichtsrats

Der Vorstand



Helmut Becker
Vorstandsvorsitzender



Paul Dingwitz
Vorstand Technology



Sönke Martens
Vorstand Operations



Jonas Mattsson
Finanzvorstand